



Gesangverein Liederkrantz 1946 e.V.

Nieder-Olm

Mitglied im

Chorverband Rheinland-Pfalz im DCV

e-mail: gvliederkrantzno@online.de

www.gesangverein-liederkrantz-nieder-olm.de

Satzung

55268 Nieder-Olm, im Juli 2021

§ 1 Name und Sitz

Der Gesangverein Liederkrantz hat seinen Sitz in Nieder-Olm und führt den Namen „Gesangverein Liederkrantz 1946 e. V. Nieder-Olm“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist der Chorgesang, insbesondere die Pflege des deutschen Liedgutes. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Diese Satzungszwecke sollen erreicht werden durch regelmäßig stattfindende Chorproben, zu deren Teilnahme alle aktiven Mitglieder verpflichtet sind, sowie durch Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, wie Gesangswettstreiten, Freundschaftssingen, Konzerten usw. die der Förderung des allgemeinen Kulturlebens dienen.

Ferner wird zur Erreichung des Vereinszwecks ausdrücklich folgendes bestimmt:

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nieder-Olm, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Personen mit gutem Ruf werden, wenn sie um die Aufnahme schriftlich bei dem Gesamtvorstand des Vereins nachsuchen. Die Mitglieder des Vereins unterteilen sich wie folgt:

- a) aktive Mitglieder, welche verpflichtet sind, an den Proben teilzunehmen.
- b) inaktive Mitglieder, welche zu den kulturellen und geselligen Veranstaltungen eingeladen werden.
- c) Ehrenmitglieder; hierbei handelt es sich um Personen, welche sich um den Verein wiederholt besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- d) Ehrenvorsitzende; diese Würde kann einem verdienstvollen Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) Durch freiwilligen Austritt.
Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied erfolgen.
- b) Durch Tod.
Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
- c) Durch Ausschließung.
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt

§ 7 Der Gesamtvorstand (NEU)

Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und bis zu fünf Beisitzern. Bei Bedarf, der vom Vorstand festgestellt wird, können ein 2.Schriftführer oder/und ein 2. Kassierer für eine Amtsperiode gewählt werden. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung wie folgt auf die Dauer von zwei Jahren in schriftlicher, geheimer Wahl gewählt.

Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereines sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

Der Gesamtvorstand bleibt bis zur ordnungsgemäß durchgeführten Neuwahl im Amt. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst alle Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters (1. oder 2. Vorsitzender). Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert. Dem Gesamtvorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereines und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern.

Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereines bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung, in den Vorstand zu wählen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:

- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Jahresabrechnung des Gesamtvorstandes,
- die Wahl des Gesamtvorstandes durch einen ebenfalls vorher gewählten Wahlvorstand, in schriftlicher, geheimer Wahl im Zweijahresturnus entsprechend § 7 der Satzung,
- die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert, oder wenn zehn % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe fordert.

Die Mitgliederversammlungen sind von einem Mitglied des Gesamtvorstandes nach entsprechender Beschlussfassung in diesem Gremium unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Einladung erfolgt durch Aushang im öffentlich zugänglichen Mitteilungskasten Pariser Straße 89, 55268 Nieder-Olm (Fam. Bitz). Die Beschlussfähigkeit ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen gegeben.

Die Mitgliederversammlungen fassen grundsätzlich ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Einfache Stimmenmehrheit im Sinne der Satzung ist dann gegeben, wenn

- a) bei Wahlen ein Kandidat die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann,
- b) bei übrigen Abstimmungen ein Vorschlag die meisten Stimmen erhält.

Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ der Erschienenen erforderlich.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln. Das restliche Eigentum erhält die Stadt Nieder-Olm für gemeinnützige Zwecke, wie auch in § 2 festgelegt.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Zur Finanzierung der Vereinsaufgaben werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.